

OVAG mbH • Postfach 340166 • 51623 Gummersbach

Stadt Wipperfürth
Herrn Bürgermeister
Michael von Rekowski
Postfach 14 60
51678 Wipperfürth



Linie 301 - Haltestelle Betriebshof

Ihr Zeichen:

Ihr Schreiben vom:

Unser Zeichen:

Sz/sr

Telefon: 02261-12

ovag-gummersbach@t-online.de

02. Okt. 2014

Neuordnung der Beteiligungsverhältnisse

Sehr geehrter Herr Bürgermeister von Rekowski,

im Rahmen unserer Umstrukturierung und auf Grund europäischer Vergabevorschriften sind wir gehalten, unsere Beteiligungen neu zu ordnen. Wir beabsichtigen einerseits unsere Gesellschaftsanteile an der Regionalverkehr Köln GmbH zu veräußern – siehe beiliegende Erläuterung – und andererseits Anteile an der Verkehrsgesellschaft Bergisches Land mbH zu kaufen – siehe beiliegende Erläuterung.

Die entsprechenden Beschlüsse sollen in einer OVAG-Gesellschafterversammlung am 17. Dezember 2014 gefasst werden. Zuvor bedürfen diese Beschlüsse jedoch einer Beratung und **Beschlussfassung in Ihrem Rat**. Zur Vereinheitlichung der Beschlussfassung in den Räten haben wir uns erlaubt, in Abstimmung mit dem Oberbergischen Kreis, einen **Entwurf für eine Beschlussvorlage** zu entwerfen. Gerne stellen wir Ihnen diesen Text auch als Word-Dokument per email zur Verfügung.

Wir bitten Sie, die Beschlussfassung in Ihren Rat einzubringen.

Mit freundlichen Grüßen

OVAG Oberbergische Verkehrsgesellschaft mbH



Schütz

Anlagen

Erläuterung Verkauf Gesellschafteranteile RVK

Erläuterung Ankauf Gesellschafteranteile VBL

Entwurf Beschlussvorlage



Erläuterung zum Verkauf der RVK-Gesellschaftsanteile

Vorgeschichte

Historisch bedingt, gab es nach dem 2. Weltkrieg sogenannte Bundesbusdienste. Diese Dienststellen bei Bundesbahn und Bundespost befassten sich mit der Erbringung von Linienbusfahrten. 1978 bündelten die Bundesbahn und Bundespost ihre Aktivitäten im Rheinland in der Regionalverkehr Köln GmbH, die zu diesem Zweck neu gegründet wurde.

Im Rahmen der großen Bahn- und Postreform, Mitte der 90iger Jahre, veräußerte die Post alle ihre Beteiligungen an Busgesellschaften und auch die Bahn bot einige wenige Gesellschaften zum Verkauf an. Um einerseits Potentiale für eine bessere regionale Zusammenarbeit zu ermöglichen und andererseits ausländischen Investoren zuvor zu kommen, bildete sich im Rheinland ein Konsortium und kaufte die RVK. In der nachfolgenden Zeit wurde daraufhin die Zusammenarbeit zwischen den jeweiligen lokalen Verkehrsgesellschaften und der RVK betrieben und intensiviert.

Neue Lage

Die EU-Verordnung 1370/2007 stellt für die Erbringung von ÖPNV-Leistungen in Europa klare Vorgaben. In Bezug auf die Beteiligung an anderen Verkehrsgesellschaften gibt es ebenfalls Vorschriften. Artikel 5 Abs. 2 der Verordnung besagt: „Die Voraussetzung ist, dass der interne Betreiber (OVAG) und jede andere Einheit (Beteiligung) auf die der Betreiber einen, auch nur geringen Einfluss ausübt, nicht an außerhalb des Zuständigkeitsgebietes der zuständigen örtlichen Behörde (OBK) organisierten Vergaben von ÖPNV teilnehmen darf“.

Die RVK hat ihren Tätigkeitsschwerpunkt außerhalb von Oberberg. Der vom Oberbergischen Kreis beauftragte Rechtsgutachter kommt deshalb zu dem Schluss „Das Merkmal des Art. 5 Abs. 2 lit. b) VO 1370/2007 wäre erst dann erfüllt, wenn die OVAG ihre Beteiligung an der RVK aufgibt“.

Damit die OVAG weiterhin für den Oberbergischen Kreis bei der Erstellung von ÖPNV-Leistungen tätig sein darf, ist die Veräußerung der RVK-Gesellschaftsanteile erforderlich.

Potentielle Käufer

Als Erwerber der Anteile kommen erstrangig die Mitgesellschafter der RVK in Betracht. Eine Veräußerung der Anteile an unbeteiligte Dritte, insbesondere aus der Privatwirtschaft, kommt eher nicht in Betracht, denn auch die RVK unterliegt den Vorgaben der EU-Verordnung und muss sich ihrerseits auf die Einhaltung der neuen Kriterien einstellen. Deshalb wird bei der RVK diskutiert, dass die Kommunen, für die

die RVK derzeit tätig ist, nunmehr Gesellschafter bei der RVK werden sollen.

Die RVK wird voraussichtlich ihre Beteiligungsverhältnisse neu ordnen. Um diese Möglichkeit zu eröffnen ist beabsichtigt, dass die RVK die Gesellschaftsanteile von der OVAG als sogenannte „Eigenanteile“ erwirbt, um diese dann im Rahmen der später nachfolgenden Neuordnung an die (neuen) Gesellschafter weiterzureichen. Im Rahmen dieser Weiterverteilung von Gesellschaftsanteilen prüft der Oberbergische Kreis, Mitgesellschafter bei der RVK zu werden, um die regionale Verbundenheit zu erhalten. Im Gespräch ist ein Anteil von ca. 2,5 % (500 T€).

Die OVAG hat 1995 für den Erwerb der RVK-Anteile 5.000.000 DM aufgewendet. Bezüglich der Werthaltigkeit der Anteile kann man davon ausgehen, dass sich der Wert der RVK seitwärts entwickelt hat. Es gibt keine Anhaltspunkte für eine Wertsteigerung, andererseits wurde der Verlust der RVK in der Vergangenheit durch die Gesellschafter ausgeglichen, sodass auch keine Wertminderung eingetreten ist. Es besteht deshalb die Absicht, die Anteile zum Einstandspreis zu veräußern. Der RVK-Gesellschaftervertrag kennt ebenfalls den Wert des Einstandspreises und eröffnet die Möglichkeit, die Anteile an die Mitgesellschafter verpflichtend zu übergeben.

Wirtschaftliche Wirkung der Anteilsabgabe

Die Gesellschafter der RVK sind zweierlei Hinsicht am Ergebnis beteiligt. Zum einen müssen sie die Verluste aus dem Linienverkehr, soweit sie auf das Gesellschaftergebiet entfallen, tragen, zum anderen erhalten sie eine Gewinnbeteiligung, soweit sich Überschüsse aus anderen Geschäftsaktivitäten ergeben. Die OVAG hat im vergangenen Jahr mehr Aufwendungen an der Verlustübernahme getragen als Erträge aus der Gewinnbeteiligung vereinnahmt. Insofern ist der wirtschaftliche Aspekt für die OVAG positiv.

Der einmalige Verkaufserlös aus dem Anteilsverkauf führt auch zu einem außerordentlichen handelsrechtlichem Ertrag von 1,3 bis 1,6 Mio. €.

Verkaufsvorgang / Beschlussabläufe

Neben dem Einigungsvorgang zwischen dem Erwerber und dem Veräußerer sind weitere formale Abläufe zu beachten.

Die OVAG benötigt nach den geltenden Vorschriften, die Zustimmung von ihren Gesellschaftern. Diese wiederum benötigen das Votum ihrer Räte.

Im Dezember 2014 könnte dann die OVAG-Gesellschafterversammlung den Verkaufsvorgang beschließen. Der Eigentumswechsel würde zum 01.01.2015 vollzogen, nach Abschluss eines notariell beglaubigten Kaufvertrags.

Anlage: RVK Gesellschafterliste

ORGANE DER GESELLSCHAFT

Gesellschafter

- **Elektrische Bahnen der Stadt Bonn und des Rhein-Sieg-Kreises -SSB- GmbH,**
Bonn
- **Kölner Verkehrs-Betriebe AG,** Köln
- **Kreis Euskirchen,** Euskirchen
- **Linksrheinische Verkehrsgesellschaft mbH (LVG),** Siegburg
- **Oberbergische Verkehrsgesellschaft AG (OVAG),** Gummersbach
- **Rhein-Erft-Verkehrsgesellschaft mbH (REVG),** Bergheim
- **Rheinisch-Bergischer Kreis (RBK),** Bergisch Gladbach
- **Stadtwerke Bonn Verkehrs-GmbH (SWBV),** Bonn

Erläuterung zum

Erwerb von Anteilen an der Verkehrsgesellschaft Bergisches Land mbH

Der Oberbergische Kreis hatte sich im vergangenen Jahr mit den Vergabemöglichkeiten für ÖPNV-Leistungen befasst. Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten hatte die beratende Rechtsanwaltskanzlei empfohlen, die OVAG möge die VBL zu 100 % in Besitz nehmen.

In den Verhandlungen mit der RVK über den Betriebsteilübergang, hatte diese ihrerseits dargelegt, die VBL-Anteile abgeben zu wollen, spätestens mit Aufgabe der RVK-Beteiligung. Darüber hinaus gilt auch für die RVK Artikel 5 der EU Verordnung, das heißt, Beteiligungen an Verkehrsgesellschaften außerhalb ihres eigenen Bedienungsgebietes müssen bei Vergaben an interne Betreiber aufgegeben werden.

Unter Bewertung der gesamten Sachlage sind die Geschäftsführungen von OVAG und RVK übereingekommen ihren Gesellschaftern den Anteilsübergang zu empfehlen. Das formale Prozedere zur Beschlussfassung lautet wie folgt:

Die OVAG benötigt nach den geltenden Vorschriften, die Zustimmung von ihren Gesellschaftern. Diese wiederum benötigen das Votum ihrer Räte.

Im Dezember 2014 könnte dann die OVAG-Gesellschafterversammlung den Verkaufsvorgang beschließen. Der Eigentumswechsel würde zum 01.01.2015 vollzogen, nach Abschluss eines notariell beglaubigten Kaufvertrags.

Das Eigenkapital der VBL beträgt 650 T€ und verteilt sich wie folgt:

200.000 € Stammkapital

450.000 € Rücklagen

Von dem Stammkapital stehen der RVK 25 % zu, gleich 50.000 €. Die Rücklagen stehen ausschließlich der OVAG zu.

Eine Unternehmensbewertung der VBL lässt keine wesentlich höhere Bewertung erwarten, da die VBL außer Fahrzeugen über keine Vermögenswerte verfügt. Eine Ertragswertbetrachtung führt zu einem negativen Ergebnis. Die Beauftragung eines Wertgutachtens würde erhebliche Kosten verursachen, die die Erwerbsnebenkosten fast auf die Hälfte des geplanten Kaufpreises steigen lassen. Dieser Aufwand sollte vermieden werden.

Hieraus ergibt sich folgender Vorschlag:

Die OVAG bietet für die Anteile 50.000 € und trägt die Erwerbsnebenkosten.

Durch ihre bisherige Mehrheitsbeteiligung und dem abgeschlossenen Ergebnisabführungsvertrag trägt die OVAG seit 2005 das wirtschaftliche Risiko der Gesellschaft. Der 100 %ige Erwerb wird an diesem Risiko nichts ändern. Die bei Gründung der VBL wirtschaftlich gesteckten Ziele hat die Gesellschaft bisher erfüllt.